

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 145 - 146

Gett, ...: Ueber das Recht der Siegelmässigkeit auf Seite der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, welche zugleich Handels- oder

Wechsel-Appellations-Gerichtsräthe - dann der Appell.-Gerichts-Assessoren, welche zugleich

Wechsel-Appell.-Gerichts-Räthe sind, und

insbesondere über den privilegirten Gerichtsstand der letzteren in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Blätter

für

Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Nr. 10. Samstag, den 13. Mai 1843.

Ueber das Recht der Siegelmäßigkeit auf Seite der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, welche zugleich Handels- oder Wechsel-Appellations-Gerichtsräthe — dann der Appell.-Gerichts-Assessoren, welche zugleich Wechsel-Appell.-Gerichtsräthe sind, und insbesondere über den privilegierten Gerichtsstand der letzteren in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen ¹⁾.

Die Verfassungsurkunde Tit. V, §. 5 verleiht den wirklichen Kollegialräthen, sowie den mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten die Siegelmäßigkeit, und in Personalsachen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen.

Ob es nun gleich scheinen möchte, diese Bestimmung lasse eine andere Auslegung nicht zu, als jene, daß man annehme, erwähnte Bevorzugungen theilten auch die Kreis- und Stadtgerichtsräthe, dann die Appellationsgerichts-Assessoren, welche zugleich Wechsel- oder Handels-Appellationsgerichtsräthe sind, so finden wir denn doch in der

¹⁾ M. s. Seuffert's Comment. zur bayer. GS. Bd. 1, S. 98, Note 21.

Erfahrung mitunter die Bestätigung des Gegentheils, indem man die Ansicht, wornach man ihnen jene gesetzliche Bevorzugung abspricht, dadurch motivirt: es liege hier lediglich die Uebertragung der Funktion eines Handels- oder Wechsel-Appellationsgerichtsrathes in Mitte, welche nur temporär sey, theils gar keine Geldremuneration, theils bloße Geldzulage im Gefolge habe, und gegenüber der eigentlichen Anstellung als Kreis- und Stadtgerichtsrath oder Appellationsgerichtsassessor bloß als eine Nebenfunktion angesehen werden könne.

Wirklich fehlt es nicht an Entscheidungen oberster Instanz im Sinne der lezterwähnten Ansicht.

Die Unrichtigkeit derselben tritt jedoch — man möchte sagen — mit Evidenz hervor, wenn man erwägt:

Nach dem Edikte IX zur Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener betr. §. 4 ist jede Anstellung eines Richteramts versehenen Staatsdieners sämtlicher Ober- und Untergerichte eine definitive; jegliches Handels- und Wechsel-Appell.-Gericht bildet unstreitig ein obergerichtliches Kollegium, die Mitglieder derselben sind Richter in 2ter und sogar lezter Instanz, ihre Anstellung ist mit Hinblick auf die angeführte Stelle der Verfassungsurkunde somit eine definitive; hierin liegt aber die Widerlegung, daß mit der Verleihung der Stelle eines Handels- oder Wechsel-Appell.-Gerichtsrathes lediglich eine temporäre Funktion übertragen werde.

Mag es auch seyn, daß die richteramtliche Thätigkeit in der Eigenschaft als Handels- oder Wechsel-Appell.-Gerichtsrath im Gegenhalte zum Wirkungskreise als Kreis- und Stadtgerichtsrath oder Appell.-Gerichts-Assessor in den Hintergrund gestellt ist; nicht darauf kommt es an, was primär oder in Anlaß einer beigegebenen Geschäftssphäre den Staatsdiener in Anspruch nimmt, eben-